



## **Evaluationsordnung der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 02.02.2012 (Amtl. Bekanntm Nr. 4/2012)

**Lesefassung Stand: 19.06.2023**

In dieser Fassung sind die nachstehend aufgelisteten Änderungsordnungen enthalten:

Nr.	Datum	Amtliche Bekanntmachung
1	30.01.2014	Nr. 2/2014
2	05.10.2016	Nr. 8/2016
3	19.06.2023	Nr. 7/2023

## Inhaltsverzeichnis

.....	1
I. Allgemeines .....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele der Evaluation von Lehre und Studium.....	3
§ 3 Gegenstand der Evaluation .....	4
§ 4 Zuständigkeit .....	5
§ 5 Zentrale AG Evaluation .....	5
II. Hochschulweite Evaluation.....	7
§ 6 Studienanfänger_innenbefragung .....	7
§ 7 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung .....	7
§ 8 Studiengangsevaluation.....	8
§ 9 Serviceevaluation .....	8
§ 10 Absolvierendenbefragung .....	8
§ 11 Absolvierendenverbleibstudien .....	9
§ 12 Weitere Evaluationen.....	9
III. Fachbereichsbezogene Evaluation.....	10
1. Interne Evaluation .....	10
§ 13 Modulevaluation und Workloadüberprüfung.....	10
§ 14 Evaluation der Praktika.....	10
2. Externe Evaluation .....	10
§ 15 Peer-Review .....	10
IV. Dokumentation und Datenschutz .....	11
§ 16 Dokumentation und Berichtspflicht.....	11
§ 17 Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen.....	11
§ 18 Datenschutz.....	11
§ 19 In-Kraft-Treten .....	12

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die regelmäßige Evaluation (Auswertung) der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Lehre und Studium gehört nach § 2 Abs. 3 Grundordnung, § 73 Abs. 9 i.V.m. § 7 HG zu den Aufgaben der Hochschule. Alle Mitglieder und aktiven Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, an der Implementierung, Durchführung und Umsetzung der Evaluation mitzuwirken.

(2) Diese Evaluationsordnung gilt für alle Studiengänge der EvH RWL und regelt das Verfahren entsprechend § 7 Abs. 2 HG zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 HG in den Bereichen Lehre und Studium.

(3) Die Evaluation von Lehre und Studium ist wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems.

(4) Evaluationen, die nicht Lehre und Studium betreffen, insbesondere Forschungsevaluationen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Ordnung.

### **§ 2 Ziele der Evaluation von Lehre und Studium**

(1) Durch die Evaluation von Lehre und Studium sollen sich Hochschule und Fachbereiche über den Stand der Umsetzung der selbst gesetzten Zielvorstellungen, der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium sowie der Profilbildung klar werden; sie dient der Rechenschaftslegung und stellt eine wesentliche Grundlage für die Hochschulentwicklung und die Akkreditierung von Studiengängen dar.

- Die Evaluation liefert insbesondere Informationen in Bezug auf folgende Aspekte:
- Profil-, Zielbildung und Entwicklungsperspektiven der Hochschule, der Fachbereiche und der Studiengänge
- Struktur, Aufbau und Weiterentwicklung der Curricula
- Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen - incl. Beratung/Betreuung der Studierenden und Verteilung der studentischen Arbeitsbelastung (Workload) - im Hinblick auf die Studierbarkeit
- Bewertung der Lehr-/Studien- und Prüfungspraxis
- Studienverlauf, Studienerfolg und Kompetenzentwicklung der Studierenden
- Berufsfeldorientierung der Studiengänge - incl. Verbleib und Arbeitsmarktperspektiven der Absolvierenden und Erfordernisse des Arbeitsmarktes
- Personelle und sachliche Ressourcen – incl. Aspekte ihrer Weiterentwicklung (z.B. hochschuldidaktische Weiterbildung, Förderung des wiss. Nachwuchses)
- Weiterentwicklung des internen Qualitätsmanagementsystems.

(2) Neben der internen und externen Rechenschaftslegung ist der Hauptzweck der Evaluation die Verbesserung der Informations- und Entscheidungsgrundlagen für die schrittweise Optimierung der Struktur,

Prozess- und Ergebnisqualität von Lehre und Studium in Bezug auf die o. a. Aspekte und für die Steuerung der Fachbereiche und der Hochschule. Einen übergeordneten Orientierungsrahmen bilden dabei die Qualitätsziele der EvH RWL und der Hochschulentwicklungsplan.

### **§ 3 Gegenstand der Evaluation**

(1) Evaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung und Auswertung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studienangeboten und Studienbedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente.

(2) Es wird unterschieden zwischen der hochschulweiten und der fachbereichsbezogenen Evaluation.

(3) Die hochschulweite Evaluation von Lehre und Studium umfasst insbesondere:

- Studienanfänger\_innenbefragungen, § 6
- Studentische Lehrveranstaltungsbefragungen, § 7
- Studiengangsevaluationen, § 8
- Serviceevaluationen, § 9
- Absolvierendenbefragungen, § 10
- Absolvierendenverbleibstudien, § 11
- Weitere Evaluationen, § 12

(4) Die fachbereichsbezogene Evaluation von Lehre und Studium umfasst insbesondere:

- Modulevaluation und Workloadüberprüfungen, § 13;
- Evaluation von Praktika, § 14.

(5) Evaluationen werden mit Hilfe quantitativer oder qualitativer Methoden durchgeführt. Quantitative Methoden sind z.B. schriftliche Befragungen oder statistische Datenerhebungen. Qualitative Methoden sind z.B. leitfadengestützte Interviews, moderierte Gruppengespräche, Gruppeninterviews sowie Dokumenten- und Datenanalysen. Bei allen Verfahren sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine möglichst hohe Rücklaufquote zu erreichen.

(6) Zum Zwecke der Evaluation und der Qualitätsentwicklung werden ergänzend weitere hochschulstatistische Daten (Personal, Mittel für Lehre und Forschung, Bewerberstatistik, Struktur der Studierenden, Prüfungsstatistik, Studiendauer, Exmatrikulationsgründe etc.) fortlaufend erhoben, dokumentiert, analysiert und ausgewertet.

(7) Werden die den Erhebungen zugrundeliegenden Befragungsdaten geändert, ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen des letzten Erhebungszeitraums sicherzustellen.

(8) Evaluationsverfahren nach dieser Ordnung dürfen nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, § 18, durchgeführt werden. Im Zweifel ist eine Stellungnahme der/des Datenschutzbeauftragten einzuholen.

## **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung von Evaluationen. Zuständiges Rektorsmitglied ist die/der Prorektor\_in für Studium und Lehre.
- (2) Zur hochschulweiten Abstimmung der notwendigen Evaluationsmaßnahmen wird eine Zentrale AG Evaluation gebildet. Sie ist zuständig für die Durchführung von hochschulweiten Evaluationen.
- (3) Zuständig für die Durchführung von fachbereichsbezogenen Evaluationen sind die Fachbereiche. Sie regeln das jeweilige Verfahren in eigener Zuständigkeit. Die/der Evaluationsbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs ist zu beteiligen.
- (4) Die Zentrale AG Evaluation übernimmt bei den fachbereichsbezogenen Evaluationen Koordinations- und Dienstleistungsfunktionen. Sie unterstützt so die Fachbereiche und sichert den Kommunikationsfluss zwischen Hochschul- und Fachbereichsebene.
- (5) Unbeschadet der Zuständigkeiten nach Absatz 2 beauftragt die Zentrale AG Evaluation die Evaluationsstelle der Hochschule mit der Planung, Durchführung und inhaltlichen Auswertung der Evaluationsmaßnahmen sowie mit der Erstellung und Präsentation von Berichten nach § 16.

## **§ 5 Zentrale AG Evaluation**

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Zentralen AG Evaluation an:

- Die/der Prorektor\_in für Lehre und Studium als Vorsitzende/r,
- Die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche,
- Die Dekan\_innen der Fachbereiche bzw. ein\_e von ihr/ihm beauftragte\_r hauptamtlich Lehrende\_r,
- Je ein\_e Studierende\_r der Fachbereiche,
- Ein\_e weitere\_r Verwaltungsmitarbeiter\_in

Als beratende Mitglieder nehmen die/der Dezernent\_in für Hochschulentwicklung und/oder ein\_e Vertreter\_in der Evaluationsstelle der Hochschule an den Sitzungen der zentralen AG Evaluation teil.

(2) Die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche sowie je ein\_e Stellvertreter\_in werden von den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt. Die/der weitere Verwaltungsmitarbeiter\_in und die Studierenden sowie deren Stellvertreter\_innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter\_innen vom Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr.

(3) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Mitglieds tritt an dessen Stelle die/der Stellvertreter\_in. Die Feststellung der Amtsübernahme im Falle des Ausscheidens trifft die/der Rektor\_in. Ist die Nachrückmöglichkeit erschöpft, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl.

- (4) Bei Angelegenheiten, die die Belange der weiteren Mitarbeiter betreffen, ist der Mitarbeitervertretung Gelegenheit zur beratenden Teilnahme an Sitzungen der AG Evaluation zu geben.
- (5) Die Regelung des Absatzes 4 gilt entsprechend für die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung.

## **II. Hochschulweite Evaluation**

### **§ 6**

#### **Studienanfänger\_innenbefragung**

- (1) Die Studienanfänger\_innenbefragung dient der Optimierung des Studienangebots in der Studieneingangsphase.
- (2) Die Studienanfänger\_innenbefragung wird jedes Sommersemester unter den Studierenden im ersten und zweiten Semester durchgeführt.
- (3) In der Regel wird die Studienanfänger\_innenbefragung anhand eines hochschulweiten Fragebogens durchgeführt. Dieser soll insbesondere Daten zur Qualität der Beratungsangebote in der Studieneingangsphase enthalten.
- (4) Die anonymisierten Ergebnisse der Befragung werden den Studiengangsleiter\_innen, den Mitgliedern der Zentralen AG Evaluation, den Dekan\_innen und dem Rektorat zur Verfügung gestellt.

### **§ 7**

#### **Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung**

- (1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung dient der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Jede\_r hauptamtlich Lehrende lässt in der Regel jedes Wintersemester mindestens zwei ihrer/seiner Lehrveranstaltungen durch die Studierenden bewerten. Die Lehrveranstaltungen, die evaluiert werden sollen, sind der Evaluationsstelle der Hochschule fristgerecht zu Semesterbeginn mitzuteilen. Es sollen jeweils unterschiedliche Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, legt die Evaluationsstelle der Hochschule die zu evaluierende Lehrveranstaltung fest.
- (3) Lehrveranstaltungen Lehrbeauftragter sollen evaluiert werden. Über Umfang, inhaltliche Ausgestaltung und zeitliche Abfolge entscheidet der Senat auf Vorschlag eines Fachbereiches.
- (4) In der Regel wird die Lehrveranstaltungsevaluation anhand eines hochschulweiten Fragebogens durchgeführt. Dieser soll insbesondere Daten zur Qualität und zum Aufbau der Lehrveranstaltung, zu den organisatorischen Rahmenbedingungen, zur Motivation der/des Lehrenden und der Studierenden sowie Einschätzungen zum Lernfortschritt der Studierenden enthalten.
- (5) Die Befragung soll nach 2/3 des Veranstaltungszeitraums liegen. Die von den Studierenden ausgefüllten Fragebögen werden von einer/einem Studierenden in einem verschlossenen Umschlag eingesammelt und an die Evaluationsstelle der Hochschule weitergeleitet. Das Ergebnis der Auswertung nach Absatz 2 wird der evaluierten Lehrperson und der/dem Dekan\_in übermittelt, das Ergebnis der Auswertung nach Absatz 3 erhalten zusätzlich die jeweiligen Studiengangsleiter\_innen. Sie sind nicht berechtigt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilungen dürfen in anonymisierter Form für Berichte über die Qualität der Lehre genutzt werden und sind bei der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu berücksichtigen. Individualisierbare Evaluationsergebnisse dürfen nicht enthalten sein.
- (6) Verweisen die Lehrveranstaltungsbeurteilungen auf mögliche Defizite in der Lehre, soll die/der Dekan\_in ihre/seine Beratungsfunktion wahrnehmen und ggf. geeignete Hilfen anbieten. Zur Verbesserung der Lehre sollen geeignete Maßnahmen (z.B. Feedbackmethoden, kollegiale Beratungsgespräche oder Qualitätszirkel) eingeführt werden.

(7) Die Lehrenden diskutieren noch im laufenden Semester die Ergebnisse ihrer Lehrveranstaltungsbewertung mit den befragten Studierenden.

## **§ 8 Studiengangsevaluation**

(1) Die Studiengangsevaluation dient der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Studiengänge. Sie soll regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Regelstudienzeit des zu evaluierenden Studiengangs durchgeführt werden.

(2) In der Regel wird die Studiengangsevaluation anhand eines hochschulweiten Fragebogens durchgeführt, der den Studiengang insbesondere hinsichtlich der Rahmenbedingungen des Studiums, der Lehr- und Prüfungsorganisation, des Studienverlaufs, der Studierbarkeit, der Kohärenz und Abstimmung des Gesamtlehreangebots, der Betreuung der Studierenden und der Ausstattung untersucht.

(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Arbeitsbedingungen zwischen dem Rektorat und den am Studiengang beteiligten Fachbereichen vereinbart.

## **§ 9 Serviceevaluation**

(1) Die Serviceevaluation dient der Optimierung der Rahmenbedingungen des Studiums, insbesondere im Hinblick auf die Betreuungssituation und die Ausstattung.

(2) Die Serviceevaluation wird alle zwei Jahre im Sommersemester durchgeführt.

(3) In der Regel wird die Serviceevaluation anhand eines hochschulweiten Fragebogens durchgeführt, der insbesondere den Service der den Studierenden zur Verfügung stehenden Einrichtungen (z.B. Studierendensekretariat, Prüfungsamt, Dekanat, Beratungsstellen, Bibliothek, EDV-Zentrum) und Leistungen der EvH RWL (z.B. Computerservice, kulturelle und religiöse Angebote) sowie Barrierefreiheit und Familienfreundlichkeit untersucht.

(4) Die anonymisierten Ergebnisse der Serviceevaluation werden dem Rektorat und den betroffenen Serviceeinrichtungen über die zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Absolvierendenbefragung**

(1) Durch die Absolvierendenbefragung wird eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote unmittelbar nach Abschluss des Studiums vorgenommen. Sie dient der Optimierung des Studienangebots und der Service- und Beratungsangebote.

(2) Die Absolvierendenbefragung wird jedes Semester anhand eines hochschulweiten Fragebogens durchgeführt, der rückblickend die Qualität von Lehre und Studium, insbesondere im Hinblick auf die Studiendauer, den Studienerfolg, die Lern- und Studiensituation, die Finanzierung des Studiums, den Übergang in den Beruf und die Gesamtbewertung des Studiums untersucht.



(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 11 Absolvierendenverbleibstudien**

(1) Durch die Absolvierendenverbleibstudie werden eine rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung des Übergangs in den Beruf vorgenommen. Sie dient der Optimierung des Studienangebots, des Praxisbezugs und der Service- und Beratungsangebote.

(2) Die Absolvierendenverbleibstudie wird jährlich zu Beginn des Wintersemesters anhand eines hochschulweiten Fragebogens durchgeführt, der die Qualität von Lehre und Studium, insbesondere im Hinblick auf den Verbleib der Absolvierenden, den Übergang von der Hochschule in den Beruf und die berufliche Anwendung der Studieninhalte untersucht. Sie richtet sich an die Absolvierendenkohorte, deren Studienabschluss höchstens 2 Jahre zurückliegt.

(3) Die Befragung kann auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können die E-Mail-Adressen der Studierenden spätestens bei der Exmatrikulation erhoben und mit ihrer Zustimmung gespeichert werden.

(4) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 12 Weitere Evaluationen**

(1) Die Zentrale AG Evaluation kann zu Zwecken der Qualitätssicherung weitere schwerpunktbezogene Evaluationsverfahren aufgrund von Problemanzeigen oder zur Grundlagenermittlung durchführen.

(2) Die anonymisierten Ergebnisse weiterer Evaluationen, die Verwaltungseinheiten betreffen, werden dem Rektorat und den betroffenen Einrichtungen über die zuständigen Dezernent\_innen zur Verfügung gestellt. Sind keine Verwaltungseinheiten betroffen, werden die anonymisierten Ergebnisse auch den Mitgliedern der Zentralen AG Evaluation, den Dekan\_innen und Studiengangsleiter\_innen zur Verfügung gestellt.

### **III. Fachbereichsbezogene Evaluation**

#### **1. Interne Evaluation**

##### **§ 13**

##### **Modulevaluation und Workloadüberprüfung**

- (1) Die Modulevaluation dient der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Module. Sie wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Regelstudienzeit des Studiengangs, dem das Modul zugeordnet ist, durchgeführt.
- (2) Als Teil der Modulevaluation wird durch eine Workloadüberprüfung der für einzelne Module vorgesehene Arbeitsaufwand mit dem tatsächlichen Aufwand verglichen.
- (3) Die Modulevaluation kann im Rahmen einer Studierendenbefragung oder durch andere geeignete Verfahren, z.B. durch Gruppendiskussionen oder den Austausch mit der jeweiligen Fachschaft, erfolgen.
- (4) Die Ergebnisse der Modulevaluation werden den Dekan\_innen, den Studiengangsleiter\_innen und dem Rektorat zur Verfügung gestellt. Sie sind bei der Fortentwicklung der Studiengänge zu berücksichtigen.

##### **§ 14**

##### **Evaluation der Praktika**

- (1) Die Evaluation der Praktika wird regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Regelstudienzeit des Studiengangs, dem das betreffende Modul zugeordnet ist, durchgeführt.
- (2) Die Evaluation der Praktika kann durch Befragungen von Studierenden und Dritten, z.B. Betrieben oder Praxisbeauftragten, erfolgen, um festzustellen, ob die während des Studiums vermittelten Kompetenzen geeignet sind, der Absolvierung des Praktikums zu dienen. Die Befragung kann sich insbesondere auf Art, Inhalt und Ablauf des Praktikums beziehen.
- (3) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **2. Externe Evaluation**

##### **§ 15**

##### **Peer-Review**

- (1) Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation durch eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive Außenstehender (Peer-Review).
- (2) Die Fachbereiche können die interne Evaluation durch externe Evaluationsmaßnahmen ergänzen. Zu diesem Zweck können externe Gutachter zu einer Begehung des Fachbereichs eingeladen werden.
- (3) Die zu evaluierenden Bereiche und Einzelheiten des Verfahrens werden im Einvernehmen mit dem Rektorat festgelegt.

## **IV. Dokumentation und Datenschutz**

### **§ 16**

#### **Dokumentation und Berichtspflicht**

- (1) Die Evaluationsverfahren, Ergebnisse und Schlussfolgerungen sind zu dokumentieren. In den Berichten soll der Optimierungsbedarf, der sich aufgrund der Ergebnisse ergibt, festgestellt und Handlungsoptionen aufgezeigt werden.
- (2) Zusammenfassende Berichte der hochschulweiten Evaluationen werden dem Ausschuss für Studium und Lehre zur Verfügung gestellt. Dieser berät über die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen und schlägt dem Senat konkrete Verbesserungsmaßnahmen mit dem Ziel der Optimierung von Studium und Lehre vor. Die/der Prorektor\_in für Studium und Lehre berichtet jährlich dem Ausschuss für Studium und Lehre über die durchgeführten hochschulweiten Evaluationen, die daraufhin veranlassten Maßnahmen und den Stand ihrer Umsetzungen.
- (3) Bei Evaluationsverfahren, die einen Fachbereich betreffen, sind die Evaluationsergebnisse im Fachbereichsrat zu erörtern. Der Fachbereichsrat entscheidet über konkrete Verbesserungsmaßnahmen mit dem Ziel der Optimierung von Lehre und Studium.
- (4) Die Studiengangsleiter\_innen berichten den Modulverantwortlichen im Rahmen der Studiengangskonferenz einmal jährlich über die Evaluationen ihres Studiengangs.
- (5) Das Rektorat berichtet dem Senat einmal jährlich über die hochschulweit durchgeführten Evaluationen, die daraufhin veranlassten Maßnahmen und den Stand ihrer Umsetzungen.
- (6) Die Berichte können im Rahmen von Akkreditierungsverfahren und als Grundlage für externe Evaluationsverfahren genutzt werden.

### **§ 17**

#### **Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen**

- (1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz des Studienangebots sowie der Dokumentation der durchgeführten qualitätssichernden Prozesse.
- (2) Die Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen und die ggf. daraus resultierenden Maßnahmen werden jährlich in Form eines anonymisierten Evaluationsberichts zusammengefasst und hochschulweit veröffentlicht.

### **§ 18**

#### **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur unter Beachtung des Datenschutzgesetzes der EKD und, sofern hier Regelungen fehlen, des Landesdatenschutzgesetzes NRW erhoben, gespeichert, weiterverarbeitet und veröffentlicht werden.
- (2) Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszwecks erforderlich sind. Sie sind zu löschen, sobald sie für die damit

verbundenen Evaluationszwecke nicht mehr benötigt werden. Die/der Datenschutzbeauftragte der EvH RWL ist bei allen Verfahren zu beteiligen.

(3) Studentische Befragungen sind anonym durchzuführen.

(4) Daten, die im Rahmen von Befragungen erhoben werden, müssen den befragten Gruppen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. Wie die untersuchten Personen bzw. Gruppen über die Ergebnisse informiert werden, entscheidet bei hochschulweiten Evaluationen das Rektorat, bei fachbereichsbezogenen Evaluationen die/der Dekan\_in in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat.

(5) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Daten beteiligt sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht befugt, Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.

## **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Evaluationsordnung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe tritt nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der EvH RWL in Kraft. Zugleich tritt die Evaluationsordnung der Evangelischen Fachhochschule RWL für die Bereiche Lehre, Studium und Forschung vom 22.03.2007 (Amtl. Bekanntm. 2007/Nr. 4) zuletzt geändert am 18.12.2009 (Amtl. Bekanntm. 2009/Nr. 7) außer Kraft.